

Empfehlungen zum Schutz vor einer Covid-19-Ansteckung bei Volkstanzproben

1. Empfehlungen für Verantwortliche (Tanzleiterinnen und Tanzleiter, Obmänner und Obfrauen) vor Aufnahme der Probetätigkeit

Proben, Veranstaltungen und Weiterbildungsveranstaltungen gelten als Zusammenkünfte im Sinne des Epidemiegesetzes. Zusammenkünfte von Personen im Rahmen der außerschulischen Jugendbildung und Jugendarbeit sind **mit bis zu 20 Teilnehmern (unter 30 Jahren) zuzüglich vier Betreuungspersonen unter folgenden Vorgaben zulässig:**

- Durchführung outdoor & indoor möglich (Empfehlung OUTDOOR!)
 - Im Innenraum mind. 20m² pro Teilnehmer
- Teilnahme nur nach gültigen Nachweis der 3-G-Regel (genesen, geimpft oder getestet)
- Erstellung eines Präventionskonzeptes (siehe Vorlage)
 - Es entfallen der Mindestabstand von 2-Meter und das Tragen der Maske.
- Bestimmung eines oder mehrerer COVID-19-Beauftragten für folgende Aufgaben:
 - Erläuterung und Einhaltung sowie Vorstellung und Kommunikation des Präventionskonzeptes
 - Einhaltung der Maßnahmen vor und nach der Probe sowie in den Pausen
 - Ansprechperson bei Fragen
- Eine Anzeige bei der BH ist nicht notwendig.
- Registrierung der Teilnehmer (Siehe Teilnehmerliste Präventionskonzept!)

2. Corona konformes Probenkonzept

- Körperliche Nähe wie Begrüßungsrituale oder enge Gespräche sollen vermieden werden.
- Kein Partnerwechsel während der gesamten Probe, wenn möglich nur Pärchen aus dem gleichem Haushaltsverband.
- Zwischen den Pärchen mind. 2-Meter Abstand – Bodenmarkierungen zur Einhaltung des Mindestabstandes werden empfohlen
- Verzicht auf schweißtreibende und enge Tänze
- Proben outdoor oder mind. 10 Minuten pro Stunde Lüften oder Fenster offenhalten
- Der Grundsatz der **Eigenverantwortung** gilt für jede Volkstänzerin und jeden Volkstänzer
- Zum Schutz der Gesundheit der Volkstänzerinnen und Volkstänzer ist Risikominimierung oberste Priorität
- Keine Probeteilnahme bei Infektionskrankheiten und Erkältungen

Bei Proben, die in Gasthäusern, Seminar- oder Bildungshäusern veranstaltet werden, gelten zudem die Verhaltensregeln der Gastronomie und Hotellerie.

Im weiten Feld der Kultur hat das Tanzen einen besonderen Stellenwert. Die Tätigkeit des Tanzens als solches gefährdet die Gesundheit nicht, ebenso wenig wie die Gastronomie, der Sport oder der Handel per se gesundheitsschädliche Bereiche darstellen. Gefährdend ist jedoch die Nichteinhaltung der Maßnahmen, die der Minimierung der Infektionsgefahr dienen. Eigenverantwortung und Rücksichtnahme auf die Mitmenschen sind in allen gesellschaftlichen Bereichen gleichermaßen der Schlüssel zum Erfolg.

Für die Einhaltung der Maßnahmen ist die Leitung des Vereins zuständig.

Grundlagen für die Empfehlungen:

- 214. COVID-19-Öffnungsverordnung – COVID-19-ÖV und 1. Novelle zur COVID-19-Öffnungsverordnung: (§14)
 - https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2021_II_214/BGBLA_2021_II_214.html